BAUEN DIGITAL SCHWEIZ
BÂTIR DIGITAL SUISSE
COSTRUZIONE DIGITALE SVIZZERA
CONSTRUIR DIGITAL SVIZRA

Home of buildingSMART Switzerland

STATUTEN

«Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland»

Artikel 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Unter dem Namen «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland» besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2) Der Sitz des Vereins ist Zürich, Schweiz.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1) Die Vision von «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland»:

 «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland moderiert als Taktgeber den digitalen Wandel in der Schweizer Bau- und Immobilienwirtschaft und begleitet die Akteurinnen und Akteure auf ihrem Weg in eine vernetzte, digital unterstützte Zukunft.

 Der Verband trägt massgeblich dazu bei, dass die Bau- und Immobilienwirtschaft die Herausforderungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette meistern und die Chancen der Digitalisierung ausschöpfen kann».

2) Die Mission von «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland»:

 Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland (BdCH / bSCH) realisiert seine Massnahmen im Rahmen digitaler Ökosysteme. Der Verband

 - fördert die Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure über den ganzen Lebenszyklus eines Bauwerks.
 - fungiert als Netzwerk für all jene, die sich austauschen und Prozesse gemeinsam effizienter und effektiver gestalten wollen.
 - setzt sich für durchgängige digitale Abläufe und Datenstrukturen ein und bildet die Drehscheibe für Innovation und Fortschritt.
 - realisiert mit Akteurinnen und Akteuren aus der Praxis Publikationen, Werkzeuge und Methoden, die auf den neuesten Technologien basieren und die Digitalisierung beschleunigen.
 - stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und schafft durch die Entwicklung von Best Practices die Grundlage für die Regulierung / Standardisierung auf nationaler sowie internationaler Ebene
 - ist Mitglied von buildingSMART International, unterstützt vollumfänglich die Ziele und Aktivitäten dieser Organisation und hat damit Zugriff auf die international konsolidierten Ressourcen von bSI.

3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutenmässigen Zwecke verwendet werden. Der Verein strebt keinen Gewinn an und betreibt kein kaufmännisches Gewerbe. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Artikel 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der Vision und Mission von «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland» einverstanden und unterstützt diese. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Untergang der Firma. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Verbleiben des Mitglieds nicht den Vereinsinteressen oder dem Schweizer Gesetz entspricht. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss schriftlichen Rekurs einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächste, ordentliche Generalversammlung über den definitiven Ausschluss.

4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens oder Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge. Hat das Mitglied im Rahmen seiner Mitgliedschaft an Arbeitsergebnissen des Vereins mitgewirkt, besteht weder während der Mitgliedschaft noch danach ein Anspruch des Mitglieds auf diese Arbeitsergebnisse oder Rechte daran. Sämtliche Arbeitsergebnisse und Rechte daran gehören uneingeschränkt dem Verein.

Artikel 4 Beiträge

1) Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden durch die Mitgliederbeiträge sowie durch projektbezogene oder freiwillige Zuwendungen aufgebracht.

2) Die ordentliche Generalversammlung setzt die Mitgliederbeiträge durch die Verabschiedung einer Beitragsordnung fest.

3) Die Mitglieder haften für vergangene oder künftige Vereinsschulden nur im Umfang ihres Mitgliederbeitrages.

Artikel 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (GV),
- der Vorstand (VS),
- die Revisionsstelle (RS).

Artikel 6 Generalversammlung

1) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich und auf drei, in Ausnahmenfällen und bei Vorliegen wichtiger Gründe auf vier Amtsperioden beschränkt.

2) Sie genehmigt die Jahresrechnung und Berichte der Organe und erteilt ihnen Entlastung. Sie ist zuständig für die Abänderung oder Ergänzung der Statuten. Sie fasst Beschlüsse über alle ihr von Gesetzes wegen, durch die Statuen vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

3) Eine ordentliche Generalversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und die Traktandenliste enthalten. Die Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, oder kann auf schriftliches Begehren eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden, sofern ein solches Begehren unter Anführung des Ziels, an den Vorstand gestellt wird.

4) An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertreter sind durch eine schriftliche Vollmacht des eingetragenen Mitglieds stimmberechtigt.

5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen worden ist.

6) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

7) Zur Statutenänderung und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse hierzu und an ausserordentlichen

Generalversammlungen können nur erfolgen, wenn diese in der entsprechenden Einladung auf der Traktandenliste stehen.

8) Bei Beschlüssen über die Entlastung von Organen haben deren Mitglieder kein Stimmrecht.

Artikel 7 Vorstand (VS)

1) Der Vorstand besteht aus sieben bis maximal 13 Mitgliedern und repräsentiert die Wertschöpfungskette.

2) Der Vorstand konstituiert sich selbst.

3) Der Vorstand formuliert die strategische Stossrichtung und überprüft diese periodisch.

4) Über jede Sitzung des Vorstandes muss ein Beschlussprotokoll geführt werden. Bei Abwesenheit der Geschäftsstelle erfolgt die Protokollierung durch ein Mitglied des Vorstandes.

6) Der Vorstand kann ein Advisory Board einsetzen und ihm Aufgaben übertragen.

7) Der Vorstand genehmigt das Organisationsreglement und definiert die Unterschriftenregelung.

8) Der Vorstand beauftragt eine Geschäftsstelle mit der operativen Führung des Vereins «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland» sowie allenfalls weiterer, vom Vorstand bezeichneten laufenden Geschäfte.

9) Der/die Präsident:in leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Er wird bei Verhinderung durch den/die Vizepräsident:in oder einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.

Artikel 8 buildingSMART Switzerland (bSCH)

1) «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland» führt das offizielle, Schweizer Chapter von buildingSMART International. Der Vorstand bestimmt einen Chair, der/die das Chapter Board in der Schweiz führt und gegenüber buildingSMART International vertritt. Der/die Chairperson muss im Vorstand von «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland» vertreten sein und erstattet diesem regelmässigen Bericht.

2) Mitglieder von buildingSMART International, die das Chapter Switzerland als Bezugsorganisation angeben, sind Mitglied von Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland und mit denselben Pflichten und Rechten ausgestattet wie die direkt bei Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland eingeschriebenen Mitglieder.

3) Das Chapter Board ist Teil des Vorstands von «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland», d.h. der Vorstand koordiniert die Mitarbeit in den Gefässen von buildingSMART International und stellt den Informationsaustausch in die Schweiz sicher.

4) Der Vorstand von «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland» richtet seine Aktivitäten nach den Zielen und dem «Chapter Agreement» von buildingSMART International aus und sorgt für die Einhaltung dieser Verpflichtungen.

Artikel 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung gewählt und durch den Vorstand beauftragt. Sie muss nicht Mitglied des Vereins sein. Sie prüft die vom Vorstand vorgelegte Rechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

Artikel 10 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, für diesen Zweck besonders einzuberufenden, ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

2) Wenn der Verein aufgelöst wird, erhält das buildingSMART Chapter Switzerland das Recht, die Tätigkeiten im Sinne der buildingSMART International weiterzuführen. Arbeiten, Dokumente, geistiges Eigentum und Lizenzrechte, die unter der Arbeit von buildingSMART Switzerland erstellt wurden, dürfen in den neuen Verein unentgeltlich übernommen werden.

3) Das Restvermögen geht an eine Nachfolgeorganisation über, sofern diese im Sinne der Ziele von «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland» weitergeführt wird. Ansonsten wird das Restvermögen einem Kindergarten in einer Schweizer Bergregion gespendet.

Artikel 11 Inkrafttreten der Statuen

1) Die Statuten von «Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland» wurden an der 1. Generalversammlung vom 12. April 2016 beschlossen.

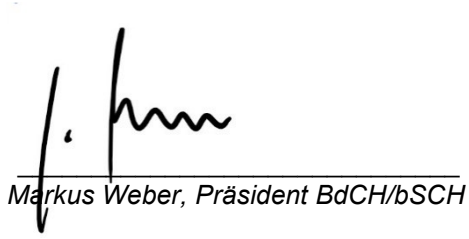
2) Die Anpassungen in der Version 1.1 wurden an der 2. Generalversammlung vom 21. April 2017 beschlossen.

3) Die Anpassungen in der Version 1.2 wurden an der 3. Generalversammlung vom 12. April 2018 beschlossen.

4) Die Anpassungen in der Version 1.3 wurden in einer schriftlichen Abstimmung mit Stichtag 18. September 2020 beschlossen.

5) Die Anpassungen in der Version 1.4 wurden an der 11. Generalversammlung vom 15. April 2026 beschlossen.

Im Namen von Bauen digital Schweiz / buildingSMART Switzerland



Markus Weber, Präsident BdCH/bSCH



Birgitta Schock, Chairwoman bSCH